

Allgemeine Informationen

Die **Sicherheitsleistung** beträgt grundsätzlich 10 % des festgesetzten Verkehrswertes (§ 68 ZVG).

Die Sicherheitsleistung kann nur wie folgt erbracht werden:

- Durch **Bun­des­ban­ks­checks oder Verrechnungsschecks**
(wenn sie frühestens am dritten Werktag vor dem Versteigerungstermin von einem zum Betreiben von Bankgeschäften in Deutschland berechtigten Kreditinstitut ausgestellt und im Inland zahlbar sind).
- Durch unbefristete, unbedingte und selbstschuldnerische **Bankbürgschaften**.
- Durch **rechtzeitige Überweisung vor dem Versteigerungstermin** (1 Woche vorher) auf folgendes Konto der Kosteneinzugsstelle der Justiz (KEJ):
IBAN: DE 94 1001 00 10 0099 280 106 BIC: PBNKDEFF
Dabei ist unbedingt das Amtsgericht (AG SB II), das korrekte Aktenzeichen (76 K ...) und der Name des Bieters anzugeben!

Sparbücher, Wertpapiere oder eine Bestätigung der Bank über Kontostände oder gedeckte Schecks sind nicht als Sicherheit zugelassen.

Eventuelle Besichtigungstermine der jeweiligen Versteigerungsobjekte werden nicht vom Gericht aus organisiert. Diesbezüglich wenden Sie sich bitten an den betr. Gläubiger und/oder ggf. auch an den/die Zwangsverwalter/in.
Ein Anrecht auf Besichtigung besteht nicht.

Ab 01.11.2013 neue Geschäftszeiten für die Einsichtnahme in die Gutachten:

Montag bis Freitag 9.00 Uhr – 13.00 Uhr